

Vermerk: Antwort der Bundesregierung (Staatssekretärin Schwarzlühr-Sutter, BMI) vom 25. März 2022 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Clara Bünger u.a.) zum „Stand der Evakuierung gefährdeter Personen und von Ortskräften sowie des Familiennachzugs aus Afghanistan“ (Anfrage: BT-Drs. 20/1224)

Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration/Integration, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, 227-51122, 31.3.2022

Tödliche Langsamkeit der Afghanistan-Evakuierung Unverändert stockender Familiennachzug Gerichte kassieren mehr als 80% der Afghanistan-Asylbescheide

Vorweg:

Die neue Bundesregierung verweigert (meist zu Unrecht) auffällig viele Antworten auf Fragen zu genaueren Verfahrensabläufen hinsichtlich des Ortskräfteverfahrens bzw. der (verspäteten) Evakuierung gefährdeter Personen aus Afghanistan und diesbezüglich politisch Verantwortlichen. Hierzu wird es Nachfragen geben, in diesem Vermerk wird auf die ausweichenden oder fehlenden Antworten der Bundesregierung i.d.R. aber nicht weiter eingegangen.

Ausgewählte Kernergebnisse:

EVAKUIERUNG:

- **Von etwa 30.000 gefährdeten afghanischen Personen mit einer Aufnahmezusage** (22.140 Ortskräfte, inkl. Angehörige + 8.150 gefährdete Personen, inkl. Angehörige = 30.290, Stand 25.2.2022) **konnten erst 14.000 Menschen** (14.112 = **46,6 Prozent**) **nach Deutschland einreisen.**
- Es ist bereits zu **"einzelnen Todesfällen"** gekommen, während afghanische Personen auf ihre **Aufnahmezusage oder Evakuierung nach Deutschland warteten!**
- Auch die aktuelle Bundesregierung redet die unzureichende und verspätete Evakuierung der der afghanischen Ortskräfte schön.

FAMILIENNACHZUG:

- Zur **Beschleunigung der Familienzusammenführung** aus Afghanistan wurden sinnvolle Maßnahmen ergriffen oder sind in Planung (Personalaufstockung, Visabearbeitung in Deutschland, Digitalisierung des Verfahrens, erleichterte Glaubhaftmachung bei schwierig zu beschaffenden Dokumenten); dennoch **warten aktuell immer noch fast 5.000 (4.669) afghanische Familienangehörige darauf, überhaupt einen Visumsantrag stellen zu können** - die diesbezüglichen **Wartezeiten betragen immer noch mehr als ein Jahr** (vermutlich deutlich länger, aber dies wird nicht erfasst)! Die Zahl der erteilten Familiennachzugsvisa an afghanische Angehörige konnte bislang nicht deutlich gesteigert werden (von einem Ausnahme-Monat abgesehen): 2021 waren es 1.630 Visa (2018: 1.857 Visa).
- Das **Auswärtige Amt weigert sich** trotz der langen Warte- und Bearbeitungszeiten und trotz des vorrangig zu berücksichtigenden Kindeswohls, ein **besonders beschleunigtes Visumverfahren vorzusehen, wenn es um die Zusammenführung von Babys oder Kleinkindern mit einem Elternteil** geht.
- Die **neue Außenministerin** wird sich auch **nicht für Fristenregelungen beim Familiennachzug zugunsten der Betroffenen einsetzen**, wie sie etwa beim beschleunigten Fachkräfteeinwanderungsverfahren gelten (hier muss innerhalb von drei Wochen ein Termin zur Visumsbeantragung vergeben und die Bearbeitung innerhalb von drei Wochen nach vollständiger Einreichung der Unterlagen abgeschlossen werden).

ASYL(GERICHTS)VERFAHREN:

- Zwar wurde die **Zahl der monatlichen Asylentscheidungen** bei afghanischen Geflüchteten nach einer dreimonatigen Pause im BAMF **in etwa verdoppelt** (auf ca. 2.000 pro Monat) - bei dem Tempo

würde es rein rechnerisch **mehr als ein Jahr dauern, um die derzeit im BAMF anhängigen ca. 31.000 Afghanistan-Verfahren abzubauen zu können** (bei den Gerichten liegen weitere 18.000 Verfahren).
- Im Jahr **2021 wurden 82 Prozent aller von den Gerichten überprüften Afghanistan-Bescheide des BAMF als rechtswidrig kassiert** und in fast 8.000 (7.849) Fällen nachträglich ein Schutzstatus angeordnet - hinzu kommen Fälle, in denen das BAMF die eigenen Bescheide korrigierte, seit Dezember 2021 sind das in Bezug auf Afghanistan 380 bis 525 Fälle monatlich.

Bewertungen durch Clara Bünger:

„Das unbeschreibliche Versagen der Bundesregierung bei der Evakuierung gefährdeter Menschen aus Afghanistan hatte bereits tödliche Folgen. Mehrere Menschen, die eine Aufnahmezusage für Deutschland hatten oder sich im Aufnahmeverfahren befunden haben, sind seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan ums Leben gekommen. Die Vorstellung ist schier unerträglich, dass Afghaninnen und Afghanen, die auf den Schutz der Bundesrepublik vertraut haben, den Taliban zum Opfer gefallen sind, weil trotz eindrücklicher Warnungen zu spät mit Evakuierungen begonnen und an zu bürokratischen Verfahren festgehalten wurde. Und mehr als die Hälfte derer, die von der Bundesregierung als gefährdet angesehen werden, wurden noch immer nicht in Sicherheit gebracht. Das ist unfassbar.“

„Die Ampel-Regierung lässt keinerlei Distanzierung von den Versäumnissen und Fehlern der viel zu spät begonnenen Evakuierung aus Afghanistan erkennen. Im Gegenteil, Fragen dazu werden überwiegend nicht beantwortet, schäbige Ausreden der vorherigen Regierung werden sogar noch geteilt. Eine kritische Aufarbeitung sieht anders aus.“

„Das zu späte Handeln bei der Evakuierung aus Afghanistan wurde oft damit begründet, dass man die schnelle Machtübernahme durch die Taliban nicht habe kommen sehen können. Das ist eine schäbige Ausrede, hat es doch frühzeitig eindringliche Warnungen und Aufforderungen zum sofortigen Handeln durch eine Initiative renommierter Afghanistan-Expert:innen gegeben. Im Nachhinein so zu tun, als seien deren Forderungen erfüllt worden, ist eine Verhöhnung und Beleidigung des Verstands.“

„Fast 5000 Menschen, die wohlgemerkt das Recht haben, zu ihren engsten Angehörigen nach Deutschland zu kommen, müssen länger als ein Jahr darauf warten, überhaupt einen Visumsantrag bei der Botschaft stellen zu können. Die Bearbeitungszeiten kommen dann noch oben drauf. Das muss man sich mal vorstellen! Die Bundesregierung muss endlich wirksame Maßnahmen zur Beschleunigung der Familienzusammenführung ergreifen, damit das Recht der Menschen nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch von ihnen wahrgenommen werden kann.“

„Aus der UN-Kinderrechtskonvention und dem grundrechtlichen Schutz der Familie folgt meines Erachtens, dass Visumsverfahren besonders beschleunigt werden müssen, wenn es um die Zusammenführung von Babys oder Kleinkindern mit ihren Eltern geht. Es kann nicht sein, dass Eltern und Kinder in dieser frühen Lebensphase durch die schleppende Visumsbearbeitung für viele Monate oder gar Jahre voneinander getrennt werden, und es schockiert mich, dass die grüne Außenministerin Baerbock hier keinen Regelungsbedarf sieht.“

„Wenn vier von fünf Asylbescheiden des BAMF bei afghanischen Geflüchteten von den Gerichten nach einer inhaltlichen Überprüfung kassiert werden, dann ist das ein Desaster, für das Behörden-Chef Sommer die Verantwortung trägt. Es wird wohl mehr als ein Jahr dauern, den Berg von gut 30.000 Afghanistan-Verfahren im BAMF abzubauen, weitere knapp 20.000 Afghanistan-Akten liegen bei den Gerichten. Die Schutzsuchenden aus Afghanistan sollen aber nicht Jahre auf einen Schutzstatus und aufenthaltsrechtliche Sicherheit warten müssen. Die Asylpraxis im Umgang mit afghanischen Geflüchteten ist ein einziges Fiasko, weil das BAMF den Vorgaben aus der Politik zur Abschreckung und Ablehnung dieser Menschen gefolgt ist. Hier braucht es ein grundlegendes Umdenken.“

EVAKUIERUNGEN:

Frage 5: Die tabellarische Darstellung zu Aufnahmezusagen und Einreisen in Bezug auf Ortskräfte im zeitlichen Verlauf (Mitte Mai 2021 bis 25.2.2022) ergibt:

Insgesamt erhielten **22.140 Ortskräfte, inklusive ihrer Familienangehörigen**, eine **Aufnahmezusage** (4.920 Ortskräfte, 17.220 Familienangehörige). Die meisten dieser Ortskräfte waren für das **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit** tätig (2.870 der knapp 5.000 Ortskräfte), dann folgen die **Bundeswehr** (BMVg) und das **Auswärtige Amt** mit jeweils etwa 950 „anerkannten“ Ortskräften, 143 waren es in Zuständigkeit des BMI.

Die **allermeisten Zusagen erfolgten in den knapp zwei Wochen der militärischen Evakuierungsaktion nach der Machtübernahme der Taliban Mitte August 2021 – oder auch erst danach** (Ausnahme: die Hälfte aller Aufnahmezusagen des Verteidigungsministeriums erfolgte bereits vor Mitte August 2021).

Dass die allermeisten Ortskräfte demnach keine Chance hatten, vor der Machtübernahme der Taliban nach Deutschland evakuiert zu werden (weil sie erst nach der Machtübernahme eine Aufnahmezusage erhielten), will die Bundesregierung zu Frage 13 nicht kommentieren: „Zu hypothetischen Fragen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht“, heißt es lapidar.

Bis 25.2.2022 erfolgten **11.794 Einreisen** dieser Ortskräfte und ihrer Angehörigen mit einer Aufnahmezusage (2.682 OK, 9.112 Angehörige), das sind **53,5 Prozent**, gemessen an den Zusagen – **nur gut die Hälfte aller gefährdeten afghanischen Ortskräfte und ihrer Angehörigen konnte also bislang nach Deutschland in Sicherheit gebracht werden.**

Hinweis: Es sind z.T. noch Prüfverfahren anhängig, Angaben hierzu macht aber nur das BMI (35 Verfahren anhängig). Dazu, wie viele Ortskräfte in den einzelnen Ressorts beschäftigt waren, werden unterschiedliche Angaben gemacht (z.B.: BMI: 350 OK von 2013 bis 2021).

Widersprüchlich sind Angaben im Fließtext im Vergleich zur Tabelle: So heißt es, dass 271 der 350 OK des BMI nach einer Gefährdungsanzeige eine Aufnahmezusage erhalten hätten – laut Tabelle waren es aber 143 OK (und 485 Familienangehörige). Auch die Angaben im Fließtext zum BMVg und AA zu Zusagen und Einreisen widersprechen den Angaben in der Tabelle.

Frage 9: Seit dem 27. September 2021 gab es **45 Charterflüge (9.681 Personen)** zur Evakuierung von Ortskräften und ihren Angehörigen **nach Deutschland** – das betrifft also einen **erheblichen Anteil der bislang ca. 14.000 eingereisten gefährdeten Personen** (11.794 Ortskräfte inkl. Angehörige + 2.318 besonders gefährdete Personen inkl. Angehörige, s. Frage 19).

12.498 Visa nach § 22 AufenthG wurden bislang an afghanische Ortskräfte inkl. ihren Familienangehörigen erteilt – erfasst wird das erst seit dem 22. September 2021.

Fragen 16ff: Nähere Auskünfte zum Verfahren zur **Evakuierung besonders gefährdeter Personen („Menschenrechtsliste“)** gibt die Bundesregierung nicht; es **fehlt insbesondere eine Begründung zur Einführung des Stichtags 31. August 2021**, ohne dies zuvor öffentlich bekannt gemacht zu haben.

[Hinweis: der Verweis auf eine schriftliche Frage von Gökay Akbulut erbringt die Kriterien der Aufnahme nach dieser Liste: Personen, die sich durch ihr Engagement für die Meinungsfreiheit, Demokratie, Menschen- und Frauenrechte usw. exponiert und dabei mit deutschen Ressorts, Behörden oder Organisationen zusammengearbeitet bzw. „sich für deutsche Belange eingesetzt“ haben oder deren Arbeit mit „deutschen finanziellen Mitteln“ unterstützt wurde und die aufgrund dieser Tätigkeit durch die Taliban „unmittelbar gefährdet“ sind]

Hinsichtlich weiterer möglicher Aufnahmen besonders gefährdeter Personen aus Afghanistan wird auf den Koalitionsvertrag verwiesen, d.h. auf das geplante **humanitäre Aufnahmeprogramm**, das **„derzeit im Ressortkreis abgestimmt“** werde.

Frage 19: Hier gibt es Zahlen zum Stand der Einreise der besonders gefährdeten Personen nach der „Menschenrechts-Liste“: Für etwa **2.600 besonders gefährdete Personen, 8.150 inklusive ihrer Familienangehörigen**¹, hat die Bundesregierung demnach eine Aufnahmezusage erteilt. Eingereist sind davon **erst 2.318 Personen (28,4 Prozent)**.

2.621 Visa nach § 22 AufenthG seien an diesen Personenkreis erteilt worden, dies wird erst seit dem 22. September 2021 erfasst [somit sind offenbar noch nicht alle Personen mit einem solchen Visum bereits nach Deutschland eingereist].

Frage 21: Während inoffiziell von überlasteten Servern und technischen Problemen angesichts von Hunderttausenden Schutzgesuchen zu hören war, erklärt die Bundesregierung hier erstaunlich bestimmt: **„Zu technischen Problemen oder einer Nicht-Erreichbarkeit der Postfächer kam es zu keinem Zeitpunkt.“**

Zuvor hatte die Bundesregierung jedoch dargelegt, dass am **4. September 2021** – d.h. zu einem Zeitpunkt, zu dem die „Menschenrechts-Liste“ längst „geschlossen“ worden war! – „**technisch-präventive Maßnahmen** ergriffen“ worden seien, „**um den korrekten Nachrichtenempfang zu gewährleisten**“. Eine „Überfüllung“ oder Nicht-Erreichbarkeit der Postfächer habe damit verhindert werden können, eingehende und gesendete Nachrichten seien „recherchierbar archiviert“ worden – wohlgemerkt erst ab dem 4.9.2021.

Frage 23: Auf die Frage, welche Kenntnisse oder Einschätzungen die Bundesregierung dazu hat, wie viele Ortskräfte oder gefährdete Personen während des Verfahrens oder nachdem eine Aufnahmezusage erteilt wurde, ums Leben gekommen sind, heißt es:

„Die Bundesregierung hat Kenntnis von einzelnen Todesfällen.“ Aufnahmezusagen für deren Familienangehörige seien aufrechterhalten worden.

Bewertung: Dass die Bundesregierung diese Zahl nicht genau beziffert und auch keine weiteren Einzelheiten darlegt, wenn sie solche Kenntnisse schon hat, ist skandalös! Denn es geht um Menschen, die womöglich noch am Leben wären, wenn die Evakuierung der Ortskräfte und gefährdeten Personen rechtzeitig in die Wege geleitet worden wäre – offenbar soll nicht genau bekannt werden, wie viele Menschen Opfer des fahrlässigen Handelns der Bundesregierung wurden.

Fragen 26ff:

*Siehe Vorbemerkung: Bereits Mitte **Mai 2021** war die Bundesregierung von einer **Initiative höchstrangiger Afghanistan-ExpertInnen** (darunter ehemalige Befehlshaber der Bundeswehr in Afghanistan, ehemalige Botschafter und Staatssekretäre) eindringlich zu einem „Sofortaufnahmeprogramm“ mit „größter Dringlichkeit“ aufgefordert worden, es bleibe nur ein „Zeitfenster von wenigen Wochen“. Der bisherige Umgang mit Ortskräften sei „beschämend“ und „unwürdig“, bisherige Einzelfallprüfungen seien „ineffizient“ und „inakzeptabel“ und würden bedeuten, die Menschen „schutzlos im Stich zu lassen“.*

Hierzu in einer vorherigen Anfrage befragt hatte die vorherige Bundesregierung behauptet, „die Kernforderungen“ des Schreibens dieser Initiative seien „weitestgehend umgesetzt“ worden – das Gegenteil ist richtig, wie in Frage 26 aufgelistet wird!

Die neue Bundesregierung verweist, hiermit konfrontiert, auf die [nicht überzeugende] Antwort der alten Regierung und erklärt ohne jede Begründung in Auseinandersetzung mit der differenziert gestellten Frage: **„Diese Ausführungen haben nach wie vor Bestand.“**

Das Schreiben der Initiative war allen vier beteiligten Ressorts zugegangen, bestätigt die Bundesregierung. Ein **Antwortschreiben gab es nicht** (siehe zu Frage 28). Dazu heißt es, dass die

¹ Die Formulierung ist nicht ganz eindeutig, die Klammer-Angabe „(insgesamt ca. 8.150)“ könnte sich nur auf die „Familienangehörigen“ oder auf „afghanische Staatsangehörige mit ihren Familienangehörigen“ beziehen – dass letzteres der Fall ist, ergibt sich z.B. aus BT-Drs. 20/456, Antwort zu Frage 36, wo zum Stand 17.1.2022 sprachlich eindeutiger von „ca. 8.000 Aufnahmezusagen für besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen und deren Kernfamilien“ die Rede ist.

Unterzeichnenden der Initiative „offensichtlich mit ihrem Schreiben auch die Absicht“ gehabt hätten, „die angeführten Forderungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen“ [ob und wie das Schreiben jemals an die Öffentlichkeit gelangt ist, ist hier nicht bekannt]. Und weiter: **„Dem Schreiben ist jedoch keine Erwartungshaltung zu entnehmen, die auf eine konkrete Beantwortung hindeuten könnte.** Dafür spricht auch die Tatsache, dass **kein einzelner Absender zu erkennen** ist, sondern Erstunterzeichnende aufgeführt werden“ [Hinweis.: Das hier vorliegende Anschreiben der Initiative an Bundesinnenminister Horst Seehofer – ähnlich lautende Schreiben gingen an die anderen Ressorts – war **von „Thomas Ruttig für die Initiative“ unterzeichnet** worden – die **Antwort der Bundesregierung** ist in diesem Punkt somit **objektiv falsch**].

Der Inhalt und die Forderungen des Schreibens seien aber „sehr ernst genommen“ worden. „Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung nicht zu vertraulicher Korrespondenz“, heißt es, nachdem die Bundesregierung sich zu dieser „vertraulichen Korrespondenz“ (die ja angeblich auch an die „breite Öffentlichkeit“ gerichtet gewesen sein soll) geäußert hat.

Weitere Fragen (29ff) zum Umgang mit diesem Schreiben der Initiative und welche Schlussfolgerungen daraus regierungsintern (nicht) gezogen wurden, werden ebenfalls nicht beantwortet [Hinweis: spätestens in einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu diesen Vorgängen – den es laut Koalitionsvertrag geben soll, nach letzten Medienberichten frühestens ab Ende Mai – wird die Bundesregierung dies allerdings offenlegen müssen].

FAMILIENNACHZUG:

Frage 11: **Außenministerin Baerbock** hatte pressewirksam eine Beschleunigung der Familienzusammenführung aus Afghanistan und einen offeneren Umgang bei der Definition der Kernfamilie und mit Härtefällen im Ortskräfteverfahren angekündigt.

Zu Letzterem gibt es auf Nachfrage keine konkreten Hinweise zur Umsetzung dieser Ankündigung: Die Bundesregierung stimme sich intensiv ab, um einzelfallbezogene Lösungen zu finden, heißt es lediglich ganz allgemein.

Zur **Beschleunigung der Familienzusammenführung** wird genauer ausgeführt:

- Zur Verkürzung der Terminwartezeiten bei afghanischen Angehörigen soll es ein **Pilotprojekt** zur Beschleunigung der Bearbeitung mit Hilfe eines „externen Dienstleisters“ [das ist meist eine Chiffre für IOM] geben, an den Standorten Islamabad und Teheran [Anm.: Neu Delhi fehlt]
- „Zur Beschleunigung der Bearbeitung werden **Anträge auch zur Entscheidung ins Inland an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten verlagert** werden“ [das ist eine langjährige Forderung der LINKEN; unklar ist, ob das für den Familiennachzug im Allgemeinen oder nur für afghanische Angehörige gilt; es werden keine Stellen-Zahlen oder konkrete Zeitpunkte zur Umsetzung genannt]
- „Hinsichtlich der **Dokumentenprüfung** sind die Visastellen des Auswärtigen Amte bei Personen aus Afghanistan zudem bereits angewiesen, **angesichts der schwierigen Urkundenlage Ermessensspielräume zur alternativen Glaubhaftmachung umfänglich zu nutzen**“, heißt es weiter [auch das ist eine langjährige Forderung von NGOs und der LINKEN]
- fehlt afghanischen Angehörigen ein Pass, „können die Auslandsvertretungen **im vereinfachten Verfahren Reiseausweise für Ausländer** ausstellen“ [auch das ist wichtig und sinnvoll].

Frage 37: **Aktuell warten 4.669 afghanische Angehörige auf einen Termin zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung**, davon 3.080 für die Visastelle in Islamabad, 1.589 in Neu-Delhi [zum Vergleich: Anfang Dezember 2021 waren es 5.707, BT-Drs. 20/235, Frage 26].

„Die **Wartezeit auf einen Termin beträgt in beiden Visastellen derzeit über ein Jahr**“, erklärt die Bundesregierung, nähere Einschätzungen zur realen Wartezeit lassen sich ihrer Auffassung nach nicht machen.

ANLAGE zu Frage 38: Visumserteilung

Die Tabellen enthalten leider keine Gesamtzahlen zu erteilten Visa zum Familiennachzug für afghanische Familienangehörige, die Unterkategorien (Ehegattennachzug zu Dt./Ausl., Elternnachzug, Kindernachzug und Nachzug sonstiger Angehöriger) müssen deshalb zusammengerechnet werden, dann ergibt sich:

Erteilte **Familiennachzugsvisa** an afghanische Staatsangehörige insgesamt:

2018	2019	2020	2021	[2022]
1.857	1.681	1.400	1.630	[396]

Hinweis: Der Zeitraum für 2022 wird nicht näher spezifiziert; da die Angaben monatlich erfasst werden und die Antwort vom 25.3.2022 stammt, bezieht sich die Angabe 396 Visa im Jahr 2022 vermutlich auf die Monate Januar und Februar 2022 – auf das Jahr hochgerechnet wären das 2.376, und damit immerhin eine (leichte) Steigerung gegenüber den Vorjahren, bei denen die Zahlen allerdings auch wegen der Corona-Pandemie zurückgegangen sein dürften.

In weiteren Tabellen sind die Visaerteilungen für das Jahr 2021 auch nach Monaten differenziert aufgelistet. Dem lässt sich entnehmen, dass es im **November 2021** einen **deutlichen Anstieg der erteilten Visa** gegeben hat, im Dezember gingen die Zahlen dann wieder auf das vorherige Niveau zurück (Bsp.: Ehegattennachzug zur AusländerInnen: 143 im November statt zuvor 61 Visa, danach wieder 72; Kindernachzug: 132 statt zuvor 67 Visa, danach 44).

Bewertung: Erklärt werden könnten die besonders hohen November-Zahlen m.E. damit, dass die Botschaft in Islamabad „mit insgesamt 17 Mitarbeitenden temporär verstärkt wurde“, wie es zu Frage 39 heißt – womöglich erfolgte dies um den November 2021 herum (doch das ist – mangels konkreter Angaben der Bundesregierung – Spekulation).

Frage 39: Derzeit sind in **Neu-Delhi 20 Stellen** (Mai 2019: 23) und in **Islamabad 29 Stellen** (Mai 2019: 24) **in der Visumsbearbeitung besetzt** – gegenüber Mai 2019 ist das ein **Stellenaufwuchs um gerade einmal zwei**, d.h. von 47 auf 49 **Stellen**. Die Bundesregierung verweist auf zusätzliche „temporäre“ Verstärkungen, die Visastelle in Islamabad sei mit 17 Mitarbeitenden temporär verstärkt worden [ein genauerer Zeitraum wird nicht genannt, womöglich war dies im November 2021, s.o.].

Frage 41: *Vorbemerkung: Die Fragen beziehen sich auf einen Einzelfall, in dem das VG Berlin Rechtsschutz verweigerte – was die „strukturelle Ohnmacht“ der Betroffenen im Visumverfahren unterstreicht. Es ging um eine junge afghanische Mutter, die sich im Dezember 2019 zusammen mit ihrem kleinen Baby um einen Termin zur Visumsbeantragung zur Familienzusammenführung mit ihrem in Deutschland lebenden deutschen Ehemann und Vater des Kindes bemüht hatte (Warteliste). Als sie eineinhalb Jahre später (!) noch immer keinen Termin erhalten hatte, wandte sie sich im August 2021 an das Verwaltungsgericht, woraufhin sie vom AA zwar zwei Termine zur Vorsprache angeboten bekam, die sie aber nicht wahrnehmen konnte, weil eine Ausreise nach der Machtübernahme der Taliban unmöglich war. Das Gericht befand, dass eine persönliche Vorsprache in der zuständigen Auslandsvertretung grundsätzlich erforderlich sei, die lange Wartezeit begründe keine Ausnahme.*

Frage 41b: Darauf bezogen wurde gefragt, ob eine solch lange Wartezeit auf einen Vorsprache-Termin bei einer Mutter mit kleinem Kind zumutbar und angemessen sei, und warum Visumsverfahren nicht wenigstens in Fällen beschleunigt werden, in denen es um die Zusammenführung von Babys oder kleinen Kindern mit einem Elternteil geht, um längere Trennungszeiten in dieser wichtigen Lebensphase zu vermeiden – falls es keine solche Regelung gebe wurde gefragt, wie das mit der Verpflichtung zur vorrangigen Beachtung des Kindeswohls (UN-Kinderrechtskonvention) vereinbar sei.

Die Antwort auf diese (und weitere) Fragen fällt denkbar knapp aus: „**Eine Differenzierung bei der Zuweisung von Terminen in der Kategorie Familienzusammenführung ist gesetzlich nicht vorgesehen und darüber hinaus technisch und organisatorisch nicht praktikabel.**“ [Bewertung: natürlich wäre das machbar, wenn man nur wollte; mir scheint ein beschleunigtes Verfahren in solchen Fällen angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur besonderen Bedeutung der Eltern-Kind-Beziehung gerade in den ersten Lebensjahren auch verfassungsrechtlich geboten zu sein]

Ergänzend heißt es lediglich allgemein: „Das AA ermöglicht im rechtlich zulässigen Rahmen besondere Lösungen, wenn dies im Einzelfall geboten ist.“

Frage 42 (hier geht es noch einmal um Erleichterungen bei der Familienzusammenführung):

- a) Das neue Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) soll „zur Erhöhung der weltweiten Bearbeitungskapazitäten“ „mit den entsprechenden Ressourcen“ ausgestattet werden
- b) Im laufenden Haushaltsverfahren plant die Bundesregierung „zusätzliche Stellen zum Aufbau einer Arbeitseinheit zur Familienzusammenführung im BfAA“, auch sollen „punktuelle Unterstützungen für besonders belastete Visastellen im Ausland“ „künftig einfacher möglich sein“
- c) Visumsangaben werden derzeit in eine „Fachanwendung des AA“ eingegeben und mit den biometrischen Daten automatisiert über das Bundesverwaltungsamt an die zu beteiligenden Behörden übermittelt – den Ausländerbehörden sei es ab diesem Zeitpunkt möglich, **elektronisch** zu kommunizieren und ihre ggf. erforderliche Zustimmung zu erteilen. Allerdings werden „antragsbegründende Unterlagen“ und der „Papierantrag“ offenbar nicht elektronisch übermittelt – eine entsprechende „Schnittstelle“ sei noch „in Entwicklung“
- d) Beim **beschleunigten Fachkräfteeinwanderungsverfahren** gilt die Regelung (§31a Aufenthaltsverordnung), dass ein **Termin zur Visumsbeantragung innerhalb von drei Wochen** vergeben werden muss (wenn eine Vorabzustimmung der Ausländerbehörde vorliegt), zudem muss ein solcher **Antrag innerhalb von drei Wochen** beschieden werden, wenn Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden.

Die Frage, ob sich die Außenministerin dafür einsetzen wird, dass beim Familiennachzug ähnliche Fristen wie bei der Fachkräfteeinwanderung gelten sollen, wird so beantwortet, dass „die **Einführung einer Frist ... bisher nicht weiterverfolgt**“ worden sei, das AA stehe im Austausch mit den beteiligten Innenbehörden zur Beschleunigung des Familiennachzugs. „Aufgrund der unterschiedlichen Sachlage“ sei ein Visumverfahren zum Familiennachzug nicht mit einem Visumverfahren zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu vergleichen [Bewertung: in der Tat ist das nicht vergleichbar: Beim Familiennachzug geht es um die Gewährleistung eines Menschenrechts, bei der Fachkräfteeinwanderung hingegen um ökonomische Interessen...].

Frage 40e: Die Bundesregierung hat kein Problem damit, dass Antragstellenden beim Familiennachzug vorab schriftlich mitgeteilt wird, dass die Bearbeitung vier bis sechs Monate dauern wird und Sachstandsfragen erst nach Ablauf von sechs Monaten beantwortet würden.

ASYL(GERICHTS)VERFAHREN

Frage 49:

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass in den Monaten September bis November 2021 (nach der Machtübernahme der Taliban) keine Ablehnung afghanischer Asylsuchender erfolgte (wohl aber Ablehnungen von Anträgen als „unzulässig“, etwa im Rahmen des Dublin-Systems). In dieser Zeit wurden **neue Herkunftsländerleitsätze zu Afghanistan** entwickelt, die zum 1.12.2021 in Kraft traten.

Nach Beendigung dieser „Rückpriorisierung“ entsprechender Verfahren werden im BAMF etwa **doppelt so viele Entscheidungen zu Afghanistan getroffen wie vor August 2021** (etwa 2.000 statt zuvor etwa 1.000 pro Monat).

*Hinweis: Ende Februar 2022 waren **etwa 31.000 Verfahren afghanischer Asylsuchender beim BAMF anhängig** (https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3) – beim derzeitigen Tempo würde es damit **rein rechnerisch deutlich mehr als ein Jahr dauern, diesen „Aktenberg“ abzubauen** (bei den Verwaltungsgerichten liegen zudem rund 18.000 Afghanistan-Fälle; 18.414 anhängige Klagen waren es zum 30.9.2021; BT-Drs. 20/432, Frage 13).*

Ganz überwiegend wird nunmehr afghanischen Flüchtlingen ein Schutzstatus erteilt (nur etwa ein Prozent Ablehnungen), fast ein Drittel der Entscheidungen sind sonstige Erledigungen oder Dublin-Bescheide.

Hinweis: Die extrem hohe Schutzquote wird vermutlich nur deshalb erreicht, weil in den neuen (nicht-öffentlichen) Leitsätzen des BAMF für Afghanistan vorgegeben wird, dass Entscheidungen zu Abschiebungshindernissen bei jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männern ohne besondere individuelle Umstände nachrangig getroffen werden sollen (siehe hierzu auch BT-Drs. 20/765, Frage 28) – in diesen Fällen erfolgten zuvor meist Ablehnungen, auch in aktuell anhängigen Gerichtsverfahren wird vom BAMF [auf Anweisung des BMI, wie zu hören war] argumentiert, dass diesem Personenkreis ein Abschiebungsschutz verwehrt werde, weil sie sich angeblich auf dem „Tagelöhner-Arbeitsmarkt“ durchschlagen könnten...

Frage 50: Die Bilanz der **Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu afghanischen Asylsuchenden**, die gegen einen BAMF-Bescheid (meist eine Ablehnung) geklagt haben, ist für das BAMF katastrophal: In **82 Prozent** der getroffenen 9.573 inhaltlichen **Gerichtsentscheidungen** (zudem gab es formelle Verfahrenserledigungen) wurde die **BAMF-Entscheidung als rechtswidrig korrigiert und ein Schutzstatus zugesprochen!** [zum Vergleich: im Jahr 2020 lag die gerichtliche Aufhebungsquote bei Afghanistan bei 60%, BT-Drs. 19/28109]

Seit Dezember 2021 gibt es zudem eine erhebliche Zahl von **Abhilfeentscheidungen des BAMF** (380 bis 525 pro Monat), d.h. bisherige Afghanistan-Bescheide werden vom BAMF korrigiert, ohne dass es einer gerichtlichen Anordnung bedurfte [*in der Praxis kommt es zu solchen Abhilfeentscheidungen oft, nachdem RichterInnen das BAMF darauf hingewiesen haben, dass sie die Bescheide vermutlich aufheben werden – solche Fälle gehen dann in die Gerichts-Statistik als „formelle Verfahrenserledigungen“ ein; im ersten Halbjahr 2021 gab es insgesamt 883 Afghanistan-Abhilfebescheide des BAMF nach vorheriger Ablehnung, BT-Drs. 19/32678, Frage 22d*].

Frage 51: Vorbemerkung: In der Vergangenheit hatte DIE LINKE mehrfach (vergeblich) die Forderung gestellt, dass das BAMF (auch zur Entlastung der Gerichte) beklagte Bescheide von sich aus überprüfen und ggf. abändern soll, jedenfalls bei Herkunftsländern mit überdurchschnittlichen Aufhebungsquoten durch die Gerichte (wie bei Afghanistan).

Die Frage, ob das BMI unter der neuen Führung das BAMF anweisen wird, so zu verfahren, wird damit beantwortet, dass das BAMF eine Abhilfemöglichkeit in anhängigen Klageverfahren „bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte“ bereits prüfe – deshalb bedürfte es keiner Anweisung des BMI. Das geschehe unabhängig vom Herkunftsland oder von Aufhebungsquoten der Gerichte.

Frage 45: Afghanischen Asylsuchenden wird seit dem 17.1.2022 eine „**gute Bleibeperspektive**“ zugesprochen, deshalb erhalten sie schon als Asylsuchende einen **Zugang zu Integrationskursen** – das gilt aber nicht, solange ein **Dublin-Verfahren** läuft oder die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates festgestellt wurde; hierfür wurde eine Begründung erfragt, weil auch diese Personen angesichts geringer Überstellungsquoten voraussichtlich in Deutschland bleiben werden und sie dann für fast zwei Jahre von Integrationskursen abgeschnitten sind. Die Antwort geht hierauf nicht ein.